Zl. 828 - 2013/K/Kö

KUNDMACHUNG

(VO Marktrecht)

<u>VERORDNUNG</u>

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 24. Juni 2013 zur Änderung des bestehenden Marktrechtes für die Abhaltung eines Wochenmarktes und zur Erlangung eines Marktrechtes für die Abhaltung eines Flohmarktes in der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting;

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1 und 289 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die Abhaltung eines Wochen- und Flohmarktes in der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting.

§ 2 Marktgebiet

- 1. Der Wochenmarkt findet am Marktplatz, und zwar auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 427/16 und 55/5 bzw. der Wegparzelle Nr. 435/1(jeweils KG Wimsbach), statt. Das Marktgebiet reicht vom Haus Markt 19 (Jöchtl) bzw. der Bad Wimsbach-Neydhartinger Landesstraße (Wegparzelle Nr. 427/2) bis zu den Häusern Markt 1 (Amtsgebäude) bzw. einschließlich Seulbergerstraße 4 (ehemaliges Feuerwehrhaus). Die genaue räumliche Ausdehnung ist dem als Beilage A dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan zu entnehmen.
- 2. Der Flohmarkt findet im und vor dem Gebäude Sportstraße 4 bzw. auf dem Grundstück Nr. .115, KG Wimsbach, statt.

Die genaue Lage ist dem als Beilage B dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Markttermine

(1) Markttage:

- 1. Der Wochenmarkt findet grundsätzlich jeden Samstag statt. Fällt der Markttag jedoch auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- 2. Der Flohmarkt findet jeden zweiten Samstag (gerade Kalenderwoche) von März bis November des Kalenderjahres statt.

(2) Marktzeiten:

- 1. Der Wochenmarkt wird an den in Abs. 1, Ziffer 1, angeführten Tagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr abgehalten.
- 2. Der Flohmarkt wird in den in Abs. 1, Ziffer 2, angeführten Tagen in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr abgehalten.
- 3. Zusätzlich gelten als Marktzeiten 1 Stunde vor und 1 Stunde nach den genannten Zeiten. Diese Zeiten dienen der Anlieferung zum Markt, dem Auf- und Abbau der Verkaufsstände und Markteinrichtungen sowie der Reinigung der Marktflächen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind als Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel und Getränke aller Art und rohe Naturprodukte.

b) Nebengegenstände:

Wirtschaftsgeräte; Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (wie z.B. Textilien, Zier- und Schmuckgegenstände, Neuheiten); lebende Kleintiere (Hasen, Kaninchen, Geflügel).

- (2) Auf dem Flohmarkt sind als Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände:

Handgefertigte Kunstgegenstände; Kunstgegenstände geringeren Wertes; antiquarische Bücher, Bilder, Schriften; Schallplatten, Tonbänder und sonstige Tonträger; Altwaren kleineren Ausmaßes; gebrauchte Textilien; Schuhe; alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.

b) Nebengegenstände:

Waren von alt bis neu sowie Restposten

- c) Ausgenommen sind Lebensmittel sowie leicht verderbliche Güter.
- (3) Auf dem Wochenmarkt und Flohmarkt können alle im freien Verkehr gestatteten Waren (ausgenommen die im Abs. 6 bezeichneten Waren) feilgeboten werden.

- (4) Handgefertigte Kunstgegenstände; Kunstgegenstände geringeren Wertes; antiquarische Bücher, Bilder, Schriften; Schallplatten, Tonbänder und sonstige Tonträger; Altwaren kleineren Ausmaßes; gebrauchte Textilien; Schuhe; alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.
- (5) Von Bastlern und Hobbykünstlern selbstgefertigte (Zier-)Gegenstände aus Holz, Metall, Stoff und anderen Materialien, wie Schnitzereien, Drechselarbeiten; Schmuckstücke (Holzschmuck, Fimo-Schmuck, Bel-Vetro-Broschen in verschiedenen Techniken); Stickereien, Kreuzstich- (Ebenseer) und Häkelarbeiten; Malereien in Öl, Aquarell, Hinterglas, Ikonen; Intarsien- und Reliefbilder; Seidenmalereien aller Techniken; bemalte Teegläser, Glaskugeln, Tonerzeugnisse, Wachsstöcke; Tür-, Fenster- und Wandkränze aus verschiedenen Materialien (wie Gewürze, Trockenblumen) etc.
- (6) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen feilgehalten werden.
- (7) Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Märkten ist nur gestattet, wenn eine ausdrückliche Genehmigung durch den Betreiber des Marktes vorhanden ist.
- (8) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur gestattet, wenn der Marktbeschicker über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt. Es können von der Marktaufsicht Vorgaben in Hinblick auf die Zubereitung der Speisen bzw. den Zeitraum der Inverkehrbringung gegeben werden. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist verboten.
- (9) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen: Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug und Sexartikel. Aufstellen von Spielautomaten, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen, Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (zB Glücksrad, Katz im Sack etc.);

§ 5 Durchführung der Märkte

Mit der Durchführung des Marktes (Flohmarkt) können Dritte betraut werden.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist f\u00f6lgenden Tag in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. September 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beilage: Lageplan A und B

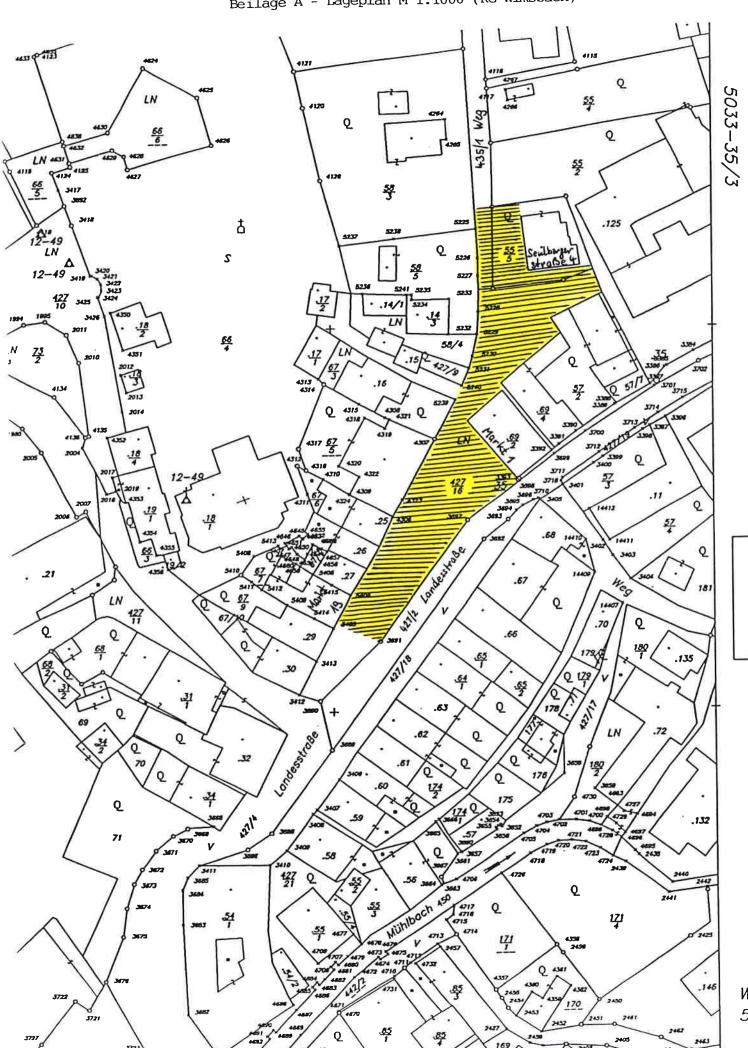
(Mag. Erwin Stürzlinger)

Markt 1 4654 Bad Wimsbach-Neydharting Pol.Bezirk Wels-Land

Tel. 07245/25055-0 Fax. 07245/25055-10

Email: gemeinde@bad-wimsbach.ooe.gv.at

www.bad-wimsbach.at



Wim 511

